

## Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

### Die analogen Leistungen

#### Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

In der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist ausdrücklich eine Regelung vorgesehen, um die Berechnung von Leistungen zu ermöglichen, die nicht in deren Gebührenverzeichnis enthalten sind. Diese gebührenrechtliche Option ist der Tatsache geschuldet, dass das Gebührenverzeichnis der GOZ nicht alle möglichen und sinnvollen zahnärztlichen Leistungen umfasst und auch keine regelmäßige Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt erfolgt.

Für derartige, nicht im Gebührenverzeichnis beschriebene Leistungen ist die sogenannte **analoge Berechnung** bestimmt: Eine nicht beschriebene Leistung ist mit einer gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses zu berechnen.

Die Beanstandung der analogiefähigen Leistungen durch kostenerstattende Stellen behindert grundsätzlich die Weiterentwicklung der im Wesentlichen aus dem Jahr 1988 stammenden GOZ und beeinträchtigt die Teilhabe privat-versicherter/beihilfeberechtigter Patienten am wissenschaftlichen Fortschritt in der Zahnmedizin.

Bestätigt wird unsere Einschätzung durch die Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf eine kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 20/1678 vom 11.05.2022), in der es heißt:

**„Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ ... nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll. Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können.“**

Das für die GOZ zuständige Bundesministerium unterstreicht damit eindrucksvoll Aufgabe, Bedeutung und Berechtigung analoger Berechnungen gemäß den Vorgaben der GOZ.

Sofern Ihre Beihilfe/Krankenversicherung die Erstattung derartiger Leistungen beanstandet, verweigert sie Ihnen u.U. fortschrittliche Leistungen der modernen Zahnmedizin, lässt gebührenrechtliche Bestimmungen unberücksichtigt und stellt sich gegen den Willen des Bundesministeriums für Gesundheit.